## Stadt Reinheim

## Der Magistrat



An die Sportvereine in den kommunalen Sportstätten im Stadtgebiet Reinheim

## Kultur- und Sportamt

Sachbearbeitung: Frau Michners E-Mail: pmichners@reinheim.de Telefon 06162 805-602 Telefax 06162 805-999

Aktenzeichen: Mi

## Sprechzeiten:

Mo. 13:30 – 18:00 h Di., Do., Fr. 8:00 – 11:30 h 8:00 - 11:30 h 13:30 - 15:30 h

12.05.2020

Öffnung der kommunalen Sportstätten

hier: Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die "Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie" ist am 09.05.2020 in Kraft getreten.

Diese sieht u.a. auch die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes bei kontaktlosen Sportarten im begrenzten Umfang vor. Der Wettkampfbetrieb ist weiterhin untersagt.

Grundsätzlich ist der Trainingsbetrieb demnach nur dann gestattet, wenn

- er kontaktfrei ausgeübt wird,
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
- Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, mit Ausnahme der Toiletten, geschlossen bleiben,
- der Zutritt unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

2



Wir werden die kommunalen Sporthallen, einschließlich der kreiseignen Sporthallen ab dem 18.05.2020 für den Sportbetrieb wieder öffnen. An diese Öffnung sind jedoch eine Vielzahl von Vorgaben geknüpft die teilweise auch im Vorfeld von den jeweiligen Sportvereinen zu erfüllen sind.

Konkret sind vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs von den Sportvereinen für jede Sportart und jede Trainingsgruppe ein umfassendes Hygienekonzept zu erstellen und der Stadt Reinheim zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Eine Nutzung der Sportstätten ist erst nach schriftlicher Genehmigung der Hygienekonzepte für die jeweiligen Gruppen gestattet.

In den Hygienekonzepten muss ein Passus enthalten sein, in welchem der Vereinsvorstand die Verantwortung und die Einhaltung des jeweiligen Konzeptes per Unterschrift bestätigt.

Auch muss darin die Verpflichtung der Trainer und Übungsleiter zum Führen einer Teilnehmerliste für jedes Training aufgeführt werden.

In der Anlage haben wir Ihnen ein Merkblatt beigefügt, welches Ihnen eine Hilfestellung zur Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte geben soll.

Auch dürfen wir Sie nochmals auf die Soforthilfen der Landesregierung für Vereine hinweisen. Das Antragsformular und die Förderrichtlinie sowie die Empfangs- und Verwendungsbestätigung finden Sie unter:

https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/soforthilfe-fuer-gemeinnuetzige-vereine

Wir sind uns sehr wohl bewusst, wieviel Aufwand und Kompromissbereitschaft dies von allen Akteuren erfordert. Einen normalen Sportbetrieb, so wie Sie es gewohnt waren, ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Wenn jedoch alle, Vorstand, Übungsleiter und gerade auch die Sportlerinnen und Sportler selbst ein hohes Maß an Disziplin aufbringen, kann zumindest in rudimentärer Form wieder der Vereinssport ausgeübt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

lhr

Manuel Feick Bürgermeister